

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg
Stiftungsverwaltung Freiburg

zwischen dem Träger der Einrichtung

09. Sep. 2019

1	2	3	4	5
6	7	8	9	

Waisenhausstiftung Freiburg
vertreten durch die **Stiftungsverwaltung Freiburg**
Adelhauser Str. 33
79098 Freiburg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg
Kaiser - Joseph - Straße 143
79098 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg
Adelhauser Str. 33
79098 Freiburg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe „Kybfelsenstraße“

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **27.04.2017** werden für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe „Kybfelstenstraße“

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **156,63 €/pro Abrechnungstag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind **8,44 €** pro Abrechnungstag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag: **11,03 € / pro Abrechnungstag**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Familienarbeit / systemische Familienarbeit | 354,80 € /Monat |
| 2. Arbeit mit jungen Menschen mit Missbrauchserfahrungen | 339,09 € /Monat |
| 3. Außerschulische Betreuung an Schulvormittagen für vorübergehend nicht beschulte junge Menschen | 37,39 € /Tag |
| 4. Therapeutische und sozialpädagogische Zusatzleistungen für junge Menschen nach Psychiatricaufenthalt | 544,10 € /Monat |
| 5. Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen | 709,61 € /Monat |

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.


§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2019
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2020

Freiburg, 22.07.2019

Für die Leistungsträger

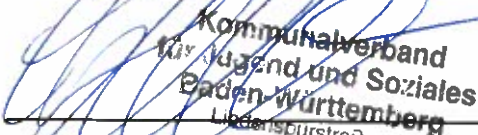
Für den Leistungserbringer


Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Anschriftung
Europaplatz
78098 Freiburg i. Br.

Öfflicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Freiburg



Träger der Einrichtung


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Liederspurstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung